

HANSALOG
Anwenderseminar

... jetzt geht's los!



1

GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz

Einführung eines beitragsrechtlichen Freibetrages in der GKV auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ab dem 01. Januar 2020



Beispiel 1:

versicherungspflichtiges Mitglied einer Krankenkasse

	Betrag
Versorgungsbezug bAV	50,00 €
Sonstiger Versorgungsbezug	50,00 €
Arbeitseinkommen	50,00 €
Insgesamt beitragspflichtig	150,00 €

Freigrenze (2020 = 159,25 EUR) wird nicht überschritten

- Es sind keine KV- und PV-Beiträge für die Versorgungsbezüge zu entrichten



Beispiel 2:

versicherungspflichtiges Mitglied einer Krankenkasse

	Betrag
Versorgungsbezug bAV	50,00 €
Sonstiger Versorgungsbezug	80,00 €
Arbeitseinkommen	50,00 €
Insgesamt beitragspflichtig	180,00 €

Freigrenze (2020 = 159,25 EUR) wird überschritten

➤ Es sind KV- und PV-Beiträge für die Versorgungsbezüge zu entrichten

Anmerkung: Erst nach Feststellung der Abführungspflicht folgt die Anwendung des Freibetrages.

Freigrenze vs. Freibetrag

Freigrenze



Wert,
ab dessen Überschreiten für Versorgungsbezüge KV- und PV-Beiträge
ermittelt und abgeführt werden müssen

1/20 der mtl.
Bezugsgröße
= 159,25 EUR

Freigrenze vs. Freibetrag

Freigrenze

Wert,
ab dessen Überschreiten für Versorgungsbezüge KV- und PV-Beiträge
ermittelt und abgeführt werden müssen – vom gesamten Bezug

1/20 der mtl.
Bezugsgröße
= 159,25 EUR

Freibetrag

Wert,
um den die Beitragsbemessung zur Ermittlung der KV-Beiträge von
Versorgungsbezügen (aus betrieblicher Altersversorgung) reduziert wird (wenn Beiträge
ermittelt und abgeführt werden müssen)

Definition Versorgungsbezug hier: § 229 Abs. 1 SGB V

Versorgungsbezüge
= die als Rente
vergleichbare
Einnahmen
wegen einer
Einschränkung der
Erwerbsfähigkeit
oder zur Alters- oder
Hinterbliebenen-
versorgung erzielt
werden



1. Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätze



2. Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister



3. Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet sind



4. Renten und Landabgaberenten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe



5. Renten der **betrieblichen Altersversorgung** einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung

Zahlstellenmeldeverfahren – GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz



Hauptmenü

+

 Einstellungen, Berechtigungen und Parameter

+

 Personalinformation

+

 Bewerberverwaltung

+

 Workflow

+

 Feedback

+

 Reisekosten

-

 Lohn & Gehalt

-

 HANSALOG-Daten

+

 Abrechnungskreise

+

 Lohnarten

+

 Krankenkassen

+

 Daten zur Beitragsfähigkeit

+

 Konten/Kostenarten

-

 Personalstämme

Mitarbeiter Lohndaten

Sozialversicherungsdaten

Lohnsteuermerkmale

Lohnarten pro Personalnummer verwalten

UV - Gefahrentarifstellen-Tabelle pro Personalnummer

externer Kostenträger pro Personalnummer

Finanzierungskennzeichen pro Personalnummer

Schwerbehinderungslisten (V2)

Pfändungen u. Darlehen pro Pnr. verwalten

AG-SV-Ersparnismod.pro Pers.Nr.

Zusätzl. Überweisungen pro Personalnummer

Beiträge priv. KV/PV je Mitarbeiter

Wiedervorlagedaten pro Personalnummer verwalten

Summen pro Personalnr. und Speicherfeld verwalten

Kindergeld pro Personalnummer verwalten

Mitarbeiter Lohndaten kopieren

Lohnsteuermerkmale

Sozialversicherung

Arbeitsplatzinfo I

Tarifl. Daten

Arbeitsplatzinfo II

Individuelle Felder

Abrechnungskreis

988

Hansalog Test GmbH

Personalnummer

117

Rentner,Mit Kv

Individueller Schlüssel

Arbeitszeitschlüssel

Stunden Lohnkonto

Akkordschlüssel

Mind. Leistungsgrad

Fahrzeugart

Gewerbesteuer

Ausweisnummer

Default-Personalnummer

VBL-Nummer

VBL-Berechnung ab

Abwesenheitstabelle

Art des Versorg.-Bezugs

5 betriebliche Altersversorgung

0 keine betriebl. Altersversorgung

5 betriebliche Altersversorgung

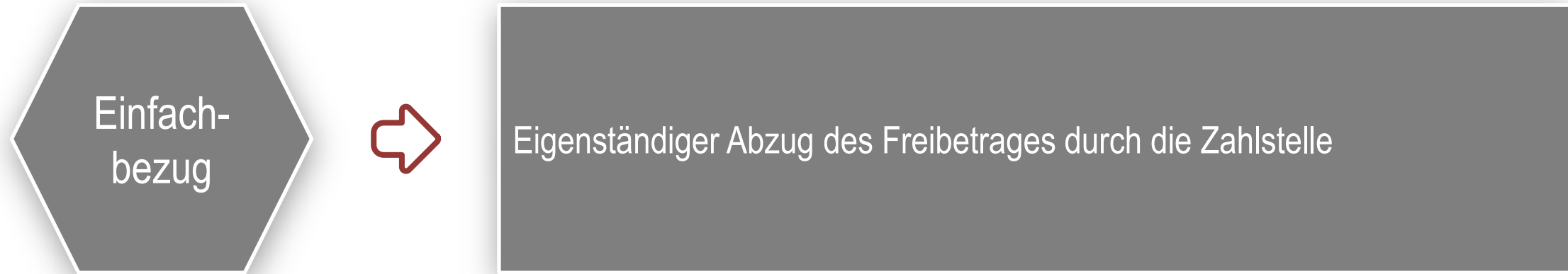
:

990

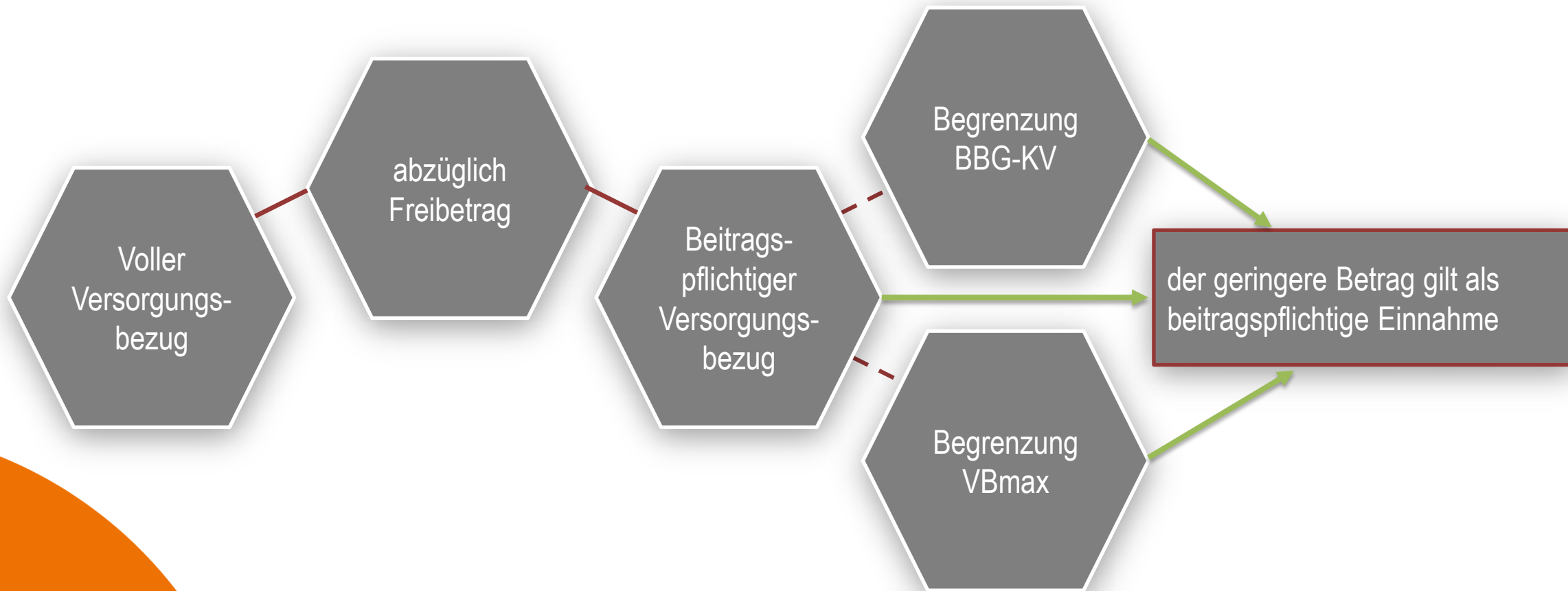
117



Anwendung des Freibetrages ab dem 01.01.2020



Anwendung des Freibetrages – Einfachbezug



Anwendung des Freibetrages – Einfachbezug

Beispiel 3:

versicherungspflichtiges Mitglied einer Krankenkasse

	Betrag
Rentenbezug	1.000,00 €
1. Versorgungsbezug bAV	90,00 €
2. Sonstiger Versorgungsbezug	70,00 €
Summe Versorgungsbezüge	160,00 €

Freigrenze (2020 = 159,25 EUR) wird überschritten

➤ Es sind KV- und PV-Beiträge für die Versorgungsbezüge zu entrichten

Anwendung des Freibetrages – Einfachbezug

Beispiel 3 – Fortsetzung:

versicherungspflichtiges Mitglied einer Krankenkasse

	Betrag
Rentenbezug	1.000,00 €
1. Versorgungsbezug bAV	90,00 €
2. Sonstiger Versorgungsbezug	70,00 €
Summe Versorgungsbezüge	160,00 €

Freibetrag gilt nur beim
Versorgungsbezug bAV!



1. VB: keine Beiträge zur KV
(90,00 EUR – 159,25 EUR)
➤ jedoch PV Beiträge aus 90 EUR
2. VB: sonstiger VB (kein bAV)
➤ Beiträge aus 70 EUR in der
KV + PV



Anwendung des Freibetrages – Einfachbezug

Beispiel 4:

versicherungspflichtiges Mitglied einer Krankenkasse

	Betrag
Versorgungsbezug bAV	4.800,00 €
abzüglich Freibetrag	-159,25 €
Beitragspflichtiger Versorgungsbezug	4.640,75 €
BBG KV	4.687,50 €
VBmax	Keiner

Es sind KV- Beiträge auf Basis von 4.640,75 € zu entrichten.

Es sind PV- Beiträge auf Basis von 4.687,50 € zu entrichten.

Anwendung des Freibetrages ab dem 01.01.2020

Einfach-
bezug



Eigenständiger Abzug des Freibetrages durch die Zahlstelle

Mehrfach-
bezug



Kein eigenständiger Abzug des Freibetrags durch die Zahlstelle
Abwarten der Anpassung des Meldeverfahrens zum 01.10.2020!

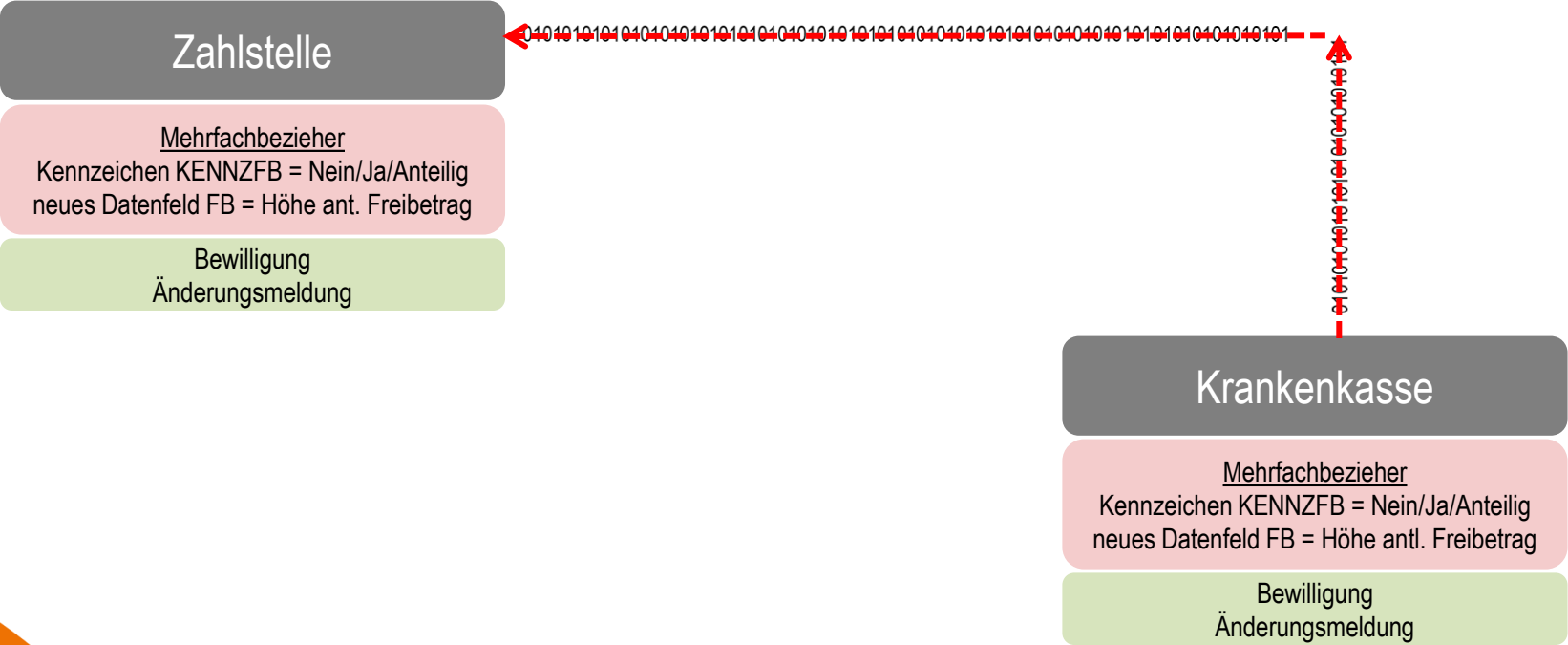
**Ab 01.10.2020
„rückwirkend“
für Zeiträume
ab 01.01.2020**





Anpassungen des Meldeverfahrens

Sobald alle Meldungen vorliegen



Anwendung des Freibetrages – Mehrfachbezug

Beispiel 5:

versicherungspflichtiges Mitglied einer Krankenkasse

	Betrag
Rentenbezug	1.000,00 €
1. Versorgungsbezug bAV	90,00 €
2. Versorgungsbezug bAV	70,00 €
Summe Versorgungsbezüge	160,00 €

Aufteilen des Freibetrages auf beide Bezüge (90 EUR und 69,25 EUR)!
Erfolgt durch die Krankenkasse per Rückmeldung!



1. VB = 90,00 EUR – anteiliger Freibetrag
90,00 EUR = 0,00 EUR beitragspflichtige
Einnahme KV

2. VB = 70,00 EUR – anteiliger Freibetrag
69,25 EUR = 0,75 EUR beitragspflichtige
Einnahme KV

PV: 1. VB = 90 EUR und 2. VB = 70 EUR
beitragspflichtige Einnahme



Anpassungen des Meldeverfahrens

01.01.2020

bis 30.09.2020

Laufende Versorgungsbezüge waren **ohne Begrenzung auf die BBG-KV** zu melden.

Dies Verfahrensweise wurde seiner Zeit von einer Zahlstelle hinterfragt.

Für die Meldung von Beträgen oberhalb der BBG-KV besteht **keine fachliche Notwendigkeit**.

Laufende Versorgungsbezüge sind von den Zahlstellen **nur noch bis zur monatlichen BBG-KV** zu melden.



Anpassungen des Meldeverfahrens

Ab 01.10.2020

Zur Umsetzung des Freibetrags ist eine **Erweiterung des Zahlstellen-Meldeverfahrens** erforderlich:

Neue Meldepflicht der Zahlstellen

Angabe, ob der Versorgungsbezug eine Betriebsrente ist (**Art**)

Höhe des Versorgungsbezuges ist (wieder) **ohne Begrenzung auf die BBG-KV** zu melden

Neue Meldepflicht der Krankenkassen

Angabe, **ob** und in welcher **Höhe** der **Freibetrag** Anwendung findet.

Angabe erfolgt **nur bei Mehrfachbezug**

Nur laufende **bAV-Versorgungsbezüge** sind von den Zahlstellen wegen der fachlichen Notwendigkeit oberhalb der monatlichen BBG-KV zu melden.